



Mitgliederversammlung 27. Februar 2018 Bürgertreff Korntal, Görlitzstraße

Tagesordnung

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bericht des Vorsitzenden über das Jahr 2017
3. Bericht über unsere Kindergruppe „Die Waldmäuse“
4. Bericht des Kassenwartes und Bericht der Kassenprüfer
5. Entlastung von Vorstand und Kassenwart
6. Ehrungen
7. Neue Satzung für die NABU-Gruppe Korntal-Münchingen
8. Neuwahl eines Vorstandes nach dem Sprechermodell
9. Neuwahl von Kassenprüfern
10. Verschiedenes (ohne Beschlussfassung)

TOP 1:

Der bisherige 1. Vorsitzende Günter Zerweck begrüßte die Teilnehmer und Gäste und stellte die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung fest. Einwände gegen die – gegenüber der Einladung – in der Reihenfolge leicht umgestellte Tagesordnung gab es nicht.

TOP 2:

Günter Zerweck berichtete zusammenfassend, teilweise mit Bildern, über die Aktivitäten des vergangenen Jahres: Ornithologische, botanische, botanisch-literarische und forstkundliche Führungen, VV-Exkursionen, die Daueraufgaben Nistkästen, Amphibien, Zugvogelmonitoring, FOGE. Weitere Themen seines Berichtes waren Mitgliederzahl, Steuererklärung und Jugendförderung der Stadt Korntal-Münchingen; unser gemeinsam mit dem BUND erstelltes Buch „Naturschätze bei uns in Korntal-Münchingen“; verschiedene Sonderaktionen und die immer wieder neu entstehenden Diskussionen mit der Stadt und mit Planungsbüros bei geplanten Eingriffen in Landschaft und Natur.

Erfreulich war eine erneute Schleiereulen-Brut in Korntal, die Beobachtung von Kranichen über und von Wildbienen in der Stadt sowie vom Überleben (und der ständigen Gefährdung) der Feuersalamander im Leinfelder und Münchinger Täle.

Aktuell in Vorbereitung befinden sich ein Vortrag und eine Wanderausstellung zum Thema Insektensterben, beides in Zusammenarbeit mit dem örtlichen BUND, sowie eine möglichst markungsabdeckende Rebhuhn-Kartierung im März.

Bankverbindung

Kreissparkasse Ludwigsburg
IBAN: DE77 6045 0050 0009 9292 30
BIC: SOLADES1LBG

NABU – Naturschutzbund Deutschland e.V.

Charitéstraße 3, 10117 Berlin
Telefon 030.28 49 84 - 0
Telefax 030.28 49 84 - 20 00
NABU@NABU.de

NABU online

Informationen und
Service im Internet:
www.NABU.de

NABU international

Der NABU ist Mitglied der Internationalen Naturschutzunion – IUCN und deutscher Partner von BirdLife International

TOP 3:

Julia Ohl-Schacherer, welche zusammen mit Madeleen te Winkel unsere Kindergruppe Waldmäuse leitet, erzählte mit tollen Bildern über das Jahr unserer Waldmäuse, über die Aktivitäten im Seewald und beim Schulbauernhof sowie über die Freizeit auf der Schwäbischen Alb. Ihr Bericht wurde ergänzt durch einen sehr schönen Film vom Dachsbau im Seewald und wurde mit sehr viel Beifall aufgenommen.

TOP 4:

Heinz Kaufke konnte von der – auch dank zweier großzügiger Spenden – sehr guten Kassenlage des Vereins berichten. Er schilderte übersichtlich die wesentlichen Einnahmen und Ausgaben unserer NABU-Gruppe im vergangenen Jahr. Für die beiden Kassenprüfer bestätigte Johannes Völlm die in allen Einzelheiten mit allen Belegen geprüfte, einwandfrei und transparent geführte Kasse.

TOP 5:

Vorstand und Kassenwart wurden einstimmig entlastet.

TOP 6:

Mit Urkunden und kurzen Dankesworten wurden folgende Mitglieder geehrt:

- Eugen Völlm für seinen unermüdlichen Einsatz für die Natur in seiner 70-jährigen Mitgliedschaft, verbunden mit Glückwünschen zum 90. Geburtstag;
- Priska Kaufke für ihren unermüdlichen Einsatz für die Natur in ihrer 35-jährigen Mitgliedschaft, verbunden mit Glückwünschen zum 80. Geburtstag;
- Johannes Völlm für langjährige Mitgliedschaft und für seinen jahrzehntelangen unermüdlichen Einsatz für die Natur;
- Julia Ohl-Schacherer und Madeleen te Winkel für ihr vorbildliches Engagement auf vielen Ebenen des Natur- und Artenschutzes sowie für Aufbau und Leitung der Kindergruppe;
- Frau Sigrid Bantle für langjährige Mitgliedschaft, verbunden mit Glückwünschen zum 80. Geburtstag;
- Helmut Beer und Wolfgang Rosenthal für ihre wertvolle Mithilfe bei der Nistkastenpflege

Die ebenfalls geehrten Herren Reinhard Bässler, Christoph Schmidt und Gisbert Baumann konnten leider an der Mitgliederversammlung nicht teilnehmen und erhalten ihre Urkunden zugeschickt.

Schließlich dankte Amélie Epperlein noch dem bisherigen 1. Vorsitzenden Günter Zerweck für seine engagierte und erfolgreiche Arbeit in den vergangenen 6 Jahren.

TOP 7:

Günter Zerweck erläuterte nochmals die wesentlichen Änderungen der neuen Satzung, insbesondere die Möglichkeit, einen Vorstand nach dem Sprechermodell zu wählen.

Die neue Satzung wurde daraufhin einstimmig ohne Enthaltung angenommen. Vorbehaltlich der Zustimmung des NABU-Landesverbandes tritt sie ab sofort in Kraft. Ein Ausdruck wird diesem Protokoll als Anlage beigelegt.

TOP 8:

Nachdem Günter Zerweck schon bei der Mitgliederversammlung 2017 angekündigt hatte, dass er sich 2018 nicht mehr zur Wahl stellen wird, gab es nun 4 Kandidaten für einen Vorstand nach dem Sprechermodell. Die folgenden Kandidaten stellten sich kurz persönlich vor:

- Amélie Epperlein
- Julia Ohl-Schacherer
- Johannes Völlm
- Heinz Kaufke

In dieser Zusammensetzung wurde dann der neue Vorstand nach dem Sprechermodell für 2 Jahre einstimmig gewählt, wobei Heinz Kaufke die Rolle des Kassiers zufallen wird.

Die Gewählten nahmen die Wahl an.

TOP 9:

Eberhard Stark stellte sich nach Ablauf der zweijährigen Wahlperiode erneut als Kassenprüfer zur Wahl. Der bisherige zweite Kassenprüfer Johannes Völlm, dessen Amtszeit eigentlich erst im nächsten Jahr abgelaufen wäre, musste aufgrund seiner Wahl zum Vorstand vom Amt des Kassenprüfers zurücktreten. Als Kandidatin für die zweite Kassenprüferin stellte sich Sigrid Bantle zur Verfügung. Beide wurden einstimmig gewählt und nahmen die Wahl an.

TOP 10:

- Die Pflege des NABU-Schaukastens an der Stuttgarter Straße in Münchingen übernehmen ab sofort Johannes Völlm und Amélie Epperlein.
- Hinweis auf den Info-Abend für die Rebhuhn-Kartierung am Donnerstag 01.03.
- Aufruf nach Helfern für die Amphibien-Erfassung am Grünen Heiner. Nach Jahrzehnten hat Priska Kaufke die Verantwortung für diese Aufgabe an Stephanie Drenseck abgegeben.
- Teilnahme am Umzug zur 200-Jahr-Feier von Korntal im Jahre 2019?
- Umgestaltung der ehemaligen Baumschule Karle zusammen mit BUND und dem Schulbauernhof
- Schwalbennester
- Wolf-Beobachtung in Kallenberg – Gerüchte und Fakten

Korntal-Münchingen, 01. März 2018



Günter Zerweck - Protokollführer

**Satzung des Naturschutzbundes Deutschland (NABU),
Landesverband Baden-Württemberg e.V.
Gruppe Korntal-Münchingen**

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V., Gruppe Korntal-Münchingen“
Er ist eine Untergliederung des Naturschutzbundes Deutschland (NABU) e.V. gemäß § 5 Abs. 1 der Satzung des Bundesverbandes und § 4 Abs. 1 der Satzung des Landesverbandes Baden-Württemberg. Er anerkennt die Satzungen des Bundesverbandes und des Landesverbandes Baden-Württemberg. Seine eigene Satzung darf nicht im Widerspruch zu den Satzungen der Vorgenannten stehen.
2. Er hat seinen Sitz in Korntal-Münchingen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck der NABU-Gruppe ist der umfassende Schutz der Natur und der Umwelt.
2. Die Aufgaben und Ziele der NABU-Gruppe sind vor allem:
 - a) Förderung ressourcenschonenden, umweltverträglichen Lebens und nachhaltigen Wirtschaftens zum Wohle der Menschen, der evolutionär entwickelten biologischen Vielfalt und der natürlichen Umwelt,
 - b) Erhalten, Verbessern und Wiederherstellen der Lebensgrundlagen der freilebenden Pflanzen- und Tierarten,
 - c) Medien- und Öffentlichkeitsarbeit, sowie Verbraucherinformation, im Sinne des Natur- und Umweltschutzes,
 - d) Entwicklung umweltethischer Maßstäbe unter besonderer Berücksichtigung des Tierschutzes,
 - e) Fördern des Natur- und Umweltschutzgedankens im gesamten Bildungsbereich, besonders in der Jugendbildung,
 - f) Einwirken im Sinne des Verbandszweckes auf die Gesetzgebung, öffentliche Entscheidungsträger sowie gesellschaftlich relevante Gruppen und Organisationen,
 - g) Mitwirken bei Planungen, die Belange des Natur- und Umweltschutzes berühren.

Die NABU-Gruppe erfüllt ihre Ziele und Aufgaben auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse.

3. Die NABU-Gruppe verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Die Ausübung von Ämtern geschieht ehrenamtlich und ist Mitgliedern vorbehalten. Der Vorstand kann beschließen, dass
 - a) Auslagen ehrenamtlich tätiger Mitglieder in nachgewiesener Höhe ersetzt werden können,
 - b) ehrenamtlich tätige Mitglieder eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung bis zu einer Höhe der steuerfreien Ehrenamtspauschale, derzeit geregelt in § 3 Nr. 26a EStG, erhalten können.



§ 3 Mitgliedschaft

1. Die NABU-Gruppe betreut und vertritt die Mitglieder des NABU in ihrem Bereich.
2. Über den schriftlich zu stellenden Antrag zur Aufnahme als Mitglied in den NABU entscheidet gemäß § 4 Abs. 3 der Satzung des Bundesverbandes der Vorstand der NABU-Gruppe oder einer anderen zuständigen Gliederung des Verbandes. Die Form der Mitgliedschaft und die Beitragszahlung richten sich nach den Bestimmungen des Bundesverbandes. Die Mitgliedschaft in der NABU-Gruppe begründet gleichzeitig die Mitgliedschaft im Kreis- (bzw. Bezirks-), Landes- und Bundesverband.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt muss spätestens am 1. Oktober auf den 31. Dezember des laufenden Jahres schriftlich gegenüber dem Vorstand der NABU-Gruppe oder einem anderen Organ des NABU erklärt werden.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Das Ausschlussverfahren richtet sich nach den Vorgaben der Satzung des Landesverbandes.
5. Die Haftung der Mitglieder aus Handlung des Vorstandes ist auf das Vereinsvermögen beschränkt. Die persönliche Haftung der oder des für den Verein Handelnden (§ 54 S. 2 BGB) kann vertraglich ausgeschlossen werden.

§ 4 Organe

Organe der NABU-Gruppe sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der NABU-Gruppe. Sie findet jährlich einmal statt und ist vom Vorstand mindestens 2 Wochen zuvor unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Eine öffentliche Einladung im Amtsblatt der Stadt Korntal-Münchingen ist einer schriftlichen Einberufung gleichwertig. Zeit und Ort bestimmt der Vorstand. Vorliegende Anträge auf Satzungsänderung sind den Mitgliedern mindestens 2 Wochen vor der Versammlung zuzustellen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Die Einberufung muss erfolgen, wenn sie von mindestens 10 Prozent der von der NABU-Gruppe betreuten Mitglieder verlangt wird.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Sie wird in der Regel von der oder dem Vorsitzenden oder einer Sprecherin oder einem Sprecher geleitet.
4. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - die Wahl des Vorstandes und der mit der Rechnungsprüfung beauftragten Personen
 - die Bestätigung der dem Vorstand der NABU-Gruppe verantwortlichen Jugendsprecherin oder des Jugendsprechers
 - die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte und die Entlastung des Vorstandes
 - die Behandlung von Anträgen
 - Satzungsänderungen
 - die Auflösung der NABU-Gruppe, vorbehaltlich der Zustimmung des Landesvorstandes
5. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen in dieser Satzung die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
6. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten und der Billigung des Vorstandes des Landesverbandes.
7. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Dem Verlangen nach geheimer Stimmabgabe ist stattzugeben, wenn dies von mindestens einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird.
8. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Sitzungsleitung und der Protokollantin oder dem Protokollanten zu unterschreiben ist.



§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand kann entweder bestehen mindestens aus

a) einer oder einem Vorsitzenden, einer oder einem stellvertretenden Vorsitzenden, einer KassiererIn oder einem Kassierer

oder

b) drei gleichberechtigten SprecherInnen und Sprechern. Die Sprecher wählen aus ihrer Mitte eine KassiererIn oder einen Kassierer sowie eine Kontaktperson der NABU-Gruppe für den Landesverband. Vorstandspositionen, die nach außen vertreten werden sollen, müssen unter den Sprechern abgestimmt werden. Ebenso muss vor Rechtsgeschäften des Vereins, die einen Betrag von mehr als 250 € umfassen, ein Vorstandsbeschluss getroffen werden.

Bei Vorständen nach a) sind diese genannten Vorstandsmitglieder einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Alle weiteren Vorstandsmitglieder haben Einzelvertretungsbefugnis nach Rücksprache und im Einvernehmen zumindest mit einem alleinvertretungsberechtigten Vorstandsmitglied.

Bei Vorständen nach b) sind alle gewählten SprecherInnen und Sprecher einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

2. Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und führt die Geschäfte der Satzung entsprechend. Im übrigen hat er vor allem folgende Aufgaben:

- a) Umsetzung der satzungsgemäßen Aufgaben und Vertretung des NABU im Bereich der NABU-Gruppe
- b) Zusammenarbeit mit anderen, dem Natur- und Umweltschutz dienenden Stellen und Organisationen
- c) Medien- und Öffentlichkeitsarbeit
- d) Betreuung der örtlichen Jugend-/Kindergruppe
- e) Betreuung des örtlichen NABU-Grundbesitzes
- f) Abgabe eines schriftlichen Jahres- und Kassenberichtes an den Landesverband bis spätestens 31. März des folgenden Jahres
- g) Vertretung der örtlichen NABU-Gruppe in der LVV gemäß der Landessatzung. Bei Gruppen mit Vorständen nach § 6 Abs. 1 a) vertritt entweder die oder der Vorsitzende die Gruppe auf der LVV; sie oder er kann sich durch eine Bevollmächtigte oder einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Bei Gruppen mit Vorständen nach § 6 Abs. 1 b) bevollmächtigen die Sprecher vor jeder LVV ein NABU-Mitglied zur Vertretung.

Die Vollmacht zur LVV ist jeweils schriftlich vorzulegen.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

4. Besteht in dem von der NABU-Gruppe betreuten Gebiet eine Gruppe der „Naturschutzjugend (NAJU) im Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V.“, so kann die oder der von der Jugend gewählte SprecherIn oder Sprecher nach Bestätigung durch die Mitgliederversammlung ebenfalls Vorstandsmitglied sein.

5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

6. Beschlüsse können auch auf schriftlichem oder telefonischem Wege gefasst werden, sofern kein Vorstandsmitglied dieser Verfahrensweise widerspricht.



§ 7 Geschäftsjahr und Rechnungswesen

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Für das Kassen- und Rechnungswesen ist die Kassiererin oder der Kassierer verantwortlich.
3. Die Prüfung der Jahresrechnung geschieht durch zwei mit der Rechnungsprüfung beauftragte Personen. Diese sind von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren zu wählen.

§ 8 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung der NABU-Gruppe beschließt die Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung mit 3/4-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
2. Die Auflösung wird nur wirksam, wenn der Landesvorstand mindestens 4 Wochen vor der Versammlung schriftlich über die beabsichtigte Auflösung informiert wurde und ihr zugestimmt hat.
3. Die Mitgliedschaft im NABU wird durch die Auflösung der NABU-Gruppe nicht berührt.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen der NABU-Gruppe an den gemeinnützigen Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesverband Baden-Württemberg e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 9 Inkrafttreten

1. Diese Satzung bedarf, um wirksam werden zu können, der Billigung durch den Landesvorstand gemäß § 4, Abs. 2 der Satzung des Landesverbandes.